

**Antwort  
der Bundesregierung**

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Frau Rock und der Fraktion DIE GRÜNEN  
— Drucksache 11/3041 —**

**KFZ-Tachometer**

*Der Bundesminister für Verkehr hat mit Schreiben vom 14. Oktober 1988 – StV 13/36.25.83/48 Vm 88 – die Kleine Anfrage namens der Bundesregierung wie folgt beantwortet:*

1. Wie beurteilt die Bundesregierung die Tatsache, daß der optische Spielraum von Autofahrern durch farbliche Markierungen auf Tachometern bei 50 km/h beginnt und bis 60 km/h geführt ist? Soll dies die Bandbreite der zugelassenen Geschwindigkeit im Innerortsbereich darstellen?

Grundsätzlich sind die Kraftfahrzeughersteller bemüht, die 50 km/h-Marke auf den Geschwindigkeitsmessern besonders hervorzuheben. Dies geschieht z. T. durch einen roten Punkt oder durch eine rote Markierung, die von 50 km/h bis 55 km/h oder bis 60 km/h reicht. Die Bundesregierung sieht in diesen zusätzlichen, nicht vorgeschriebenen Markierungen eine Hilfe für den Autofahrer, die innerorts zulässige Höchstgeschwindigkeit von 50 km/h einzuhalten. Die Breite der roten Markierung stellt dabei keinen Toleranzbereich dar, vielmehr weist sie auf eine unzulässige Geschwindigkeit hin.

2. Welche zulässige Höchstgeschwindigkeit ist im Innerortsbereich vorgeschrieben?

Nach § 3 Abs. 3 Nr. 1 Straßenverkehrs-Ordnung beträgt die zulässige Höchstgeschwindigkeit innerhalb geschlossener Ortschaften für alle Kraftfahrzeuge 50 km/h. Einzelregelungen durch Verkehrszeichen, die besondere örtliche Gegebenheiten berücksichtigen, sind hiervon ausgenommen.

3. Aufgrund welcher Bestimmungen der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung (StVZO) ist es gestattet Tachometer einzubauen, die die Autofahrer verleiten, in der Regel über 50 km/h zu fahren?

Unter Bezug auf die Antwort zur ersten Frage ist die Bundesregierung der Auffassung, daß die Skalengestaltungen der Geschwindigkeitsmesser die Autofahrer nicht verleiten, in der Regel über 50 km/h zu fahren.

4. Wann wird die Bundesregierung die StVZO dahin gehend ändern, daß auf allen Tachometern von neu zugelassenen Fahrzeugen der Bereich von 30 km/h bis 50 km/h als besonders kritisch im Innerortsbereich gekennzeichnet wird, und wie steht die Bundesregierung zu diesem Vorschlag?

Vorschriften über Geschwindigkeitsmesser sind nicht nur in der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung, sondern auch in der EG-Richtlinie 75/443/EWG bzw. in der ECE-Regelung Nr. 39 enthalten. Der Kraftfahrzeugherrsteller hat die Wahl, nach welchen Vorschriften er die Geschwindigkeitsmesser baut. Folglich müßte nicht nur die Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung, sondern auch die EG-Richtlinie und die ECE-Regelung geändert werden. Eine Änderung der EG-Richtlinie und der ECE-Regelung im Sinne des Vorschlags wird als nicht durchsetzbar angesehen.

Im übrigen ist die Bundesregierung der Auffassung, daß zur Einhaltung der jeweils zulässigen Höchstgeschwindigkeit die Zahlenangaben auf den Geschwindigkeitsmessern ausreichen.